

SolidarRegion Pforzheim-Enz e.G.

fair, bio, selbstbestimmt

BEITRAGSORDNUNG DER SOLIDARREGION PFORZHEIM-ENZ E.G.

§ 1 Beitragspflicht

Die SolidarRegion Pforzheim-Enz e.G. erhebt auf Grundlage des § 12 Absatz (f) der Satzung der Genossenschaft von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Deckung ihrer Ausgaben Beiträge.

§ 2 Beginn der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht ab dem Monat, in dem das Mitglied in die Mitgliederliste der Genossenschaft der SolidarRegion Pforzheim-Enz e.G. aufgenommen wird. Maßgebend ist dabei das in der Mitgliederliste eingetragene Beitrittsdatum.

§ 3 Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Eintragung in der Mitgliederliste der Solidarregion Pforzheim-Enz e.G. gelöscht wird. Maßgebend ist dabei das in der Mitgliederliste eingetragene Austrittsdatum.
- (2) Bei Tod eines Mitglieds erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahrs in dem der Todesfall eingetreten ist.

§ 4 Beitragsfestsetzung

Die Einführung eines Beitrags wurde in der Gründungsversammlung der Genossenschaft am 16.11.2018 beschlossen. Die nachfolgend unter § 5 aufgeführten Beitragssätze (Gruppe 1-2) wurden in der Gründungsversammlung der Genossenschaft am 16.11.2018 beschlossen. Auf Vorschlag der Arbeitsgruppe Einkauf wurde der Beitrag für Mitglieder und Erzeuger 2020 neu festgelegt (Gruppe 3-4).

Zukünftig wird der Beitrag durch Beschluss der Generalversammlung festgesetzt und auf der Internetseite der SolidarRegion Pforzheim-Enz e.G. bekanntgemacht.

§ 5 Höhe des Beitrags

- (1) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag bezogen auf das Kalenderjahr erhoben. Derzeit beträgt der Jahresbeitrag für folgende Beitragsgruppen:

Gruppe 1: Mitglieder	60,00	EUR
Gruppe 2: Mitglieder auf Basis eines Solidaranteils	20,00	EUR
Gruppe 3: Mitglieder als Erzeuger Mindestbeitrag	60,00	EUR
> Gruppe 4: investierende Mitglieder	0,00	EUR
- (2) Der Jahresbeitrag der Mitglieder als Erzeuger beträgt 2 % des Jahresumsatzes mit der Genossenschaft, wenn dieser Betrag größer ist als der Mindestbeitrag.
- (3) Unter bestimmten Bedingungen können Erzeuger vom Jahresbeitrag (Mindestbeitrag bzw. 2 % des Jahresumsatzes) befreit werden. Voraussetzung dafür ist, dass mindestens der normalerweise der Genossenschaft zustehende Jahresbeitrag auf einem anderen Weg zu Gunsten der Genossenschaft generiert werden kann. Der Vorstand entscheidet diesbezüglich unter Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat.
- (4) Als investierende Mitglieder gelten Mitglieder, die keine Leistungen der Genossenschaft in Anspruch nehmen. Davon ausgenommen sind Mitglieder, die gleichzeitig Erzeuger für die Genossenschaft sind.
- (5) Ein Wechsel zwischen den Beitragsgruppen 1 und 4 kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, wobei er aber erst mit Beginn des darauffolgenden Jahres wirksam wird.
- (6) Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft kündigen, werden mit Beginn des der Kündigung folgenden Jahres bis zum Ende ihrer Mitgliedschaft automatisch als

SolidarRegion Pforzheim-Enz e.G.

fair, bio, selbstbestimmt

„Investierendes Mitglied“ (Beitragsgruppe 4) eingestuft. Sollten sie weiterhin Leistungen der Genossenschaft in Anspruch nehmen wollen, können sie über einen schriftlichen Antrag wieder als reguläres Mitglied (Beitragsgruppe 1) eingestuft werden.

- (7) Bei unterjährigem Beginn der Mitgliedschaft wird der Beitrag anteilig mit 1/12 des Jahresbeitrags pro Monat erhoben.
- (8) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Jahresbeiträge werden im ersten Quartal des Beitragsjahres fällig.
- (2) Bei unterjährigem Beginn der Mitgliedschaft wird der anteilige Jahresbeitrag vier Wochen nach Beginn der Beitragspflicht fällig.

§ 7 Anforderung der Jahresbeiträge

- (1) Die Beiträge werden innerhalb des Beitragsjahres durch die Verwaltung der SolidarRegion Pforzheim-Enz e.G. im ersten Quartal erhoben. Die Mitglieder werden davon per E-Mail rechtzeitig informiert.
- (2) Um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, werden sämtliche Zahlungen im SEPA-Lastschrift-Verfahren abgewickelt.
- (3) Der Vorstand kann eine Erstattung der entstandenen Kosten (wie z.B. Porto etc.) verlangen, die der Genossenschaft infolge einer erfolglosen Beitragslastschrift entstanden sind. Anfallenden Bankgebühren, die durch Fehleinzüge bei Nichtverschulden der Genossenschaft entstehen, gehen zu Lasten des betroffenen Mitglieds.

§ 8 Stundung

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag gestundet werden, wenn die Zahlung für das Mitglied mit erheblichen Härten verbunden ist. Die Stundung wird längstens für das laufende Jahr gewährt.
- (2) Anträge auf Stundung sind an den Vorstand der SolidarRegion Pforzheim-Enz e.G. zu richten und zu begründen. Geeignete Nachweise können vom Vorstand verlangt werden.

§ 9 Mahnung und Beitreibung

- (1) Beiträge, die nach Ablauf von vier Wochen (gerechnet vom Datum einer erfolglosen SEPA-Lastschrift) nicht beglichen sind, werden angemahnt.
- (2) Nach einer erfolglosen 1. Mahnung (Erinnerung) folgt die 2. Mahnung, für die zusätzlich zu den offenen Beiträgen ein Säumniszuschlag in Höhe von 5,00 EUR erhoben wird.
- (3) Bleibt die 2. Mahnung ebenfalls erfolglos, wird dies gleichgesetzt mit einer Kündigung durch das Mitglied und der Anspruch auf jegliche Leistung der Genossenschaft erlischt ersatzlos.

§ 10 Aufhebung

Eine gegebenenfalls zuletzt geltende Beitragsordnung wird durch diese aktuelle Fassung mit Datum vom 20.9.2022 aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Mit Beschluss diese Beitragsordnung tritt sie rückwirkend zum 01.01.2019 mit Bekanntmachung durch Veröffentlichung auf der Internetseite der SolidarRegion Pforzheim-Enz e.G. in Kraft.

Pforzheim,

SolidarRegion Pforzheim-Enz e.G.
fair, bio, selbstbestimmt

(Vorstand)

(Vorstand)

(Vorstand)

2022-09-20 Onlineversion. Unterschriebenes Dokument liegt im Original vor.